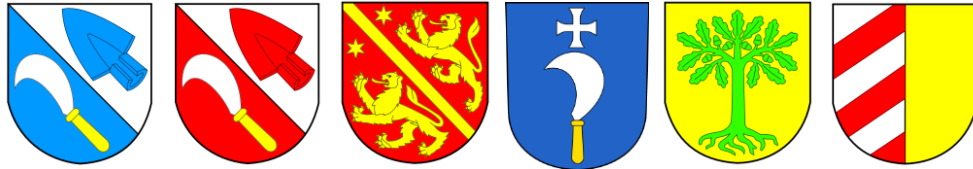


Gemeinden

Benken, Dachsen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Trüllikon



ZWECKVERBAND mit Delegiertenversammlung

GRUPPENWASSERVERSORGUNG KOHLFIRST

(GWK)

vom November 2017

1. BESTAND UND ZWECK	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. ORGANISATION	4
2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	5
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 7 Offenlegung der Interessenbindung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
2.2. DIE STIMMBERECHTIGTEN DES ZWECKVERBANDS	6
2.2.1. Allgemeines	6
Art. 9 Stimmrecht	6
Art. 10 Verfahren	6
Art. 11 Zuständigkeit	6
2.2.2. Volksinitiative	6
Art. 12 Volksinitiative	6
2.2.3. Fakultatives Referendum	7
Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	7
Art. 14 Ausschluss des Referendums	7
2.3. DIE VERBANDSGEMEINDEN	7
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Beschlussfassung	8
2.4. DELEGiertenVERSAMMLUNG	8
Art. 17 Zusammensetzung	8
Art. 18 Konstituierung	8
Art. 19 Kompetenzen	8
Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	9
Art. 21 Einberufung	9
Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	10
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	10
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	10
Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	10
2.5. VERBANDSVORSTAND	10
Art. 26 Zusammensetzung	10
Art. 27 Allgemeine Befugnisse	11
Art. 28 Finanzbefugnisse	11
Art. 29 Aufgabendelegation	12
Art. 30 Einberufung und Teilnahme	12
Art. 31 Beschlussfassung	12
2.6. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	13
Art. 32 Zusammensetzung	13
Art. 33 Aufgaben	13
Art. 34 Beschlussfassung	13
Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	13
Art. 36 Prüfungsfristen	13
2.7. PRÜFSTELLE	14
Art. 37 Aufgaben der Prüfstelle	14
Art. 38 Einsetzung der Prüfstelle	14
3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	14
Art. 39 Anstellungsbedingungen	14
Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen	14
4. VERBANDSHAUSHALT	14
Art. 41 Finanzhaushalt	14
Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten	15
Art. 43 Quellwasserzuflüsse der Gemeinden	15
Art. 44 Finanzierung der Investitionen	15
Art. 45 Eigentum	16
Art. 46 Beteiligungsverhältnis	16
Art. 47 Anlagen der Verbandsgemeinden	16
Art. 48 Haftung	16

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	16
Art. 49 Aufsicht	16
Art. 50 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	17
6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	17
Art. 51 Austritt	17
Art. 52 Auflösung	17
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 53 Einführung eigener Haushalt	17
Art. 54 Umwandlung der Investitionsbeiträge	18
Art. 55 Art. Inkrafttreten	18
ANHANG 1	20
ANHANG 2	23
ANHANG 3	24
ANHANG 4	25

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen und Trüllikon bilden unter dem Namen „**Gruppenwasserversorgung Kohlfirst**“ (**GWK**) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Laufen-Uhwiesen.

Art. 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes.

²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Übernahme bestehender und die Errichtung neuer Anlagen, die mehreren Verbandsgemeinden dienen, zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Wasser. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit sie für den Betrieb des Verbandes erforderlich sind.
- b) Der Unterhalt und Betrieb dieser Anlagen.
- c) Der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten. Der Verband schliesst mit Privaten keine Lieferverträge ab. Der Abschluss solcher Verträge bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. die Delegiertenversammlung;
- 4. der Verbandsvorstand;
- 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Offenlegung der Interessenbindung

¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands, der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1) ihre beruflichen Tätigkeiten
- 2) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- 3) ihre Organstellungen in wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 100 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Vertretern oder zwei Vertreterinnen sämtlicher Verbandsgemeinden. Mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin jeder Verbandsgemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde. Sie wählt aus ihrer Mitte:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;

6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
7. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
8. die Festsetzung des Budgets;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
12. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane und der Besoldung der Mitarbeitenden des Zweckverbandes.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² Sechs Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

⁴Zur konstituierenden Versammlung zu Beginn jeder Amtsperiode wird die DV vom Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde eingeladen, der die Versammlung bis zur Neuwahl des Präsidenten auch leitet.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- und bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und bis insgesamt Fr. 20'000.- pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 29 Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 31 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 33 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 34 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 37 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 38 Einsetzung der Prüfstelle

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 39 Anstellungsbedingungen

¹Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

²Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Mitarbeitenden des Zweckverbandes werden gemäss Entschädigungsreglement für die Gruppenwasserversorgung Kohlfirst, das von der Delegiertenversammlung festzusetzen ist, entschädigt bzw. besoldet.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. September jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Wasserbezüge (Grund- und Quellwasser) getragen.

²Die jährlichen Betriebskosten ergeben sich aus dem Nettoaufwand der laufenden Rechnung zuzüglich der Entschädigung an Verbandsgemeinden für Quellwasserlieferungen.

³Entschädigt werden die gemessenen m³ der Quellwasserlieferungen. Der Preis pro m³ ergibt sich aus dem Nettoaufwand der laufenden Rechnung geteilt durch die gesamten Wasserbezüge (Grund- und Quellwasser) aller Verbandsgemeinden.

⁴Die Entschädigung für Quellwasserlieferungen wird mit den Kostenanteilen gemäss Abs. 1 verrechnet.

Art. 43 Quellwasserzuflüsse der Gemeinden

Der Zweckverband ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit Quellwasser der Verbandsgemeinden, das Trinkwasserqualität aufweist und durch die Verbandsgemeinde in die Reservoiranlage Rebberg oder Schluecht geliefert wird, zu übernehmen. Die Entschädigung an die Gemeinden für geliefertes Quellwasser richtet sich nach Art. 42 dieses Vertrages.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden je zur Hälfte nach Massgabe von Einwohnerzahl und Bauzonenflächen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Werte im Zeitpunkt der Darlehenserteilung, wobei folgende Werte massgebend sind:

- a) Die Einwohnerzahlen sind nach § 1 der Finanzausgleichsverordnung (LS 132.11) zu ermitteln. Massgebend ist der 1. Januar des Berechnungsjahres.
- b) Die Bauzonenflächen ergeben sich aus der Flächenstatistik des Amtes für Raumentwicklung.
- c) Massgebend ist die Fläche am 1. Januar des Berechnungsjahres.
- d) Einwohnerzahlen und Bauzonenflächen der nachstehenden Gemeinden sind wie folgt zu korrigieren:
 1. Laufen-Uhwiesen ohne Ortsteil Nohl
 2. Marthalen ohne Ortsteil Ellikon am Rhein
 3. Kleinandelfingen nur Ortsteil Oerlingen
 4. Trüllikon nur Ortsteil Rudolfingen

⁴Die Amortisations¹- und Zinskosten der Darlehen werden in der laufenden Rechnung auf die Verbandsgemeinden verlegt. Diese Kosten leisten die Verbandsgemeinden je zur Hälfte nach Massgabe von Einwohnerzahl und Bauzonenfläche. Die Berechnung richtet sich nach den Werten von Abs. 3 lit. a-d, wobei für die Einwohnerzahl und die Bauzonenfläche der 31. Dezember des Berechnungsjahres massgebend ist.

Art. 45 Eigentum

¹Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

²Eine Zusammenstellung der verbandseigenen Anlagen ist im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgelistet.

Art. 46 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte beteiligt.

²Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt und Austritt von Gemeinden.

Art. 47 Anlagen der Verbandsgemeinden

¹Anlagen, die nicht Eigentum der GWK sind, werden von den nutzniessenden Gemeinden erstellt und betrieben.

²Eine Zusammenstellung der Anlageteile der Verbandsgemeinden ist im Anhang 2 zu diesem Vertrag aufgelistet.

Art. 48 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in welchem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 49 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

¹ Gem. RRB Nr. 780/2018 vom 29.08.2018 ist die in Art. 44 Abs.4 der Statuten festgesetzte Regelung in Bezug auf die Amortisationskosten von Darlehen von der Genehmigung ausgenommen.

Art. 50 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungspfleugesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 51 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Allfällige durch einen Austritt verursachte Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu tragen.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 52 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 54 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 55 Art. Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 07.09.2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden im November 2017

Benken, **04. Dez. 2017**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Schreiber

Dachsen, **30. NOV. 2017**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Schreiber

Kleinandelfingen, **29. NOV. 2017**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Schreiber

Marthalen, **30. Nov. 2017**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Schreiber

Trüllikon, **07. Dez. 2017**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Schreiber

Uhwiesen, **23. NOV. 2017**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Schreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 2018-780 vom 29.8.2018

Anhang 1

Anlagen der GWK gemäss Art. 45

a) Gesamte Fernsteuerungsanlage mit Ausnahme der Nebenbetriebswarten in den Gemeinden.

Die Steuerungsanlage umfasst:

- Wasserstandsmessungen
- Durchflussmessungen
- Durchflussmessungen der Quellwasserzuflüsse
- Pumpenüberwachungen und Steuerungen
- Klappensteuerungen
- Überwachung der Löschkappen
- Objektüberwachung
- Registriereinrichtungen
- Fernwirkanlagen
- Notstromversorgungen
- Betriebsschaubild und Leitrechner in der Betriebswarte Benken
- Ausrüstung in den Steuerschränken in folgenden Objekten:
 - Grundwasserpumpwerk Flurlingen
 - Grundwasserpumpwerk Seewerben
 - Reservoiranlage Rebberg, Uhwiesen
 - Reservoiranlage Mörlen, Uhwiesen
 - Reservoiranlage Schluecht
 - Klappenschacht Bildacker
 - Messschacht Gütli
 - Messschacht Seeben
 - Betriebswarte Benken

b) Gesamte Steuerkabelanlage zu folgenden Objekten:

- Pumpwerk Flurlingen – Kabine Turnhalle (gemeinsam mit Pol. Gde. Flurlingen)
- Kabine Turnhalle – Reservoir Rebberg
- Reservoir Rebberg - Reservoir Mörlen
- Reservoir Rebberg - Reservoir Hörnli

- Reservoir Rebberg - Nebenbetriebswarte Uhwiesen
- Reservoir Mörlen - Klappenschacht Bildacker
- Reservoir Mörlen - Nebenbetriebswarte Dachsen
- Pumpwerk Seewerben - Klappenschacht Bildacker
- Klappenschacht Bildacker - Reservoir Schluecht
- Reservoir Schluecht - Betriebswarte Benken
- Betriebswarte Benken - Messschacht Gütli
- Stufenpumpwerk Guggeren - Reservoir Golleter
- Nebenbetriebswarte Rudolfingen - Reservoir Rudolfingen
- Swisscom-Mietleitung Betriebswarte Benken - Stufenpumpwerk Guggeren
- Swisscom-Mietleitung Betriebswarte Benken - Nebenbetriebswarte Rudolfingen
- Swisscom-Mietleitung Betriebswarte Benken - Messschacht Seeben
- Swisscom-Mietleitung Messschacht Seeben – Nebenbetriebswarte Marthalen

c) Objekte

- Pumpanlage Flurlingen mit Filterbrunnen, Grundstück Kat. Nr. 1032 und Pumpenhaus
- Pumpanlage Seewerben, Rheinau (ohne Gebäude; Vertrag vom 20.12.1999)
- Betriebswarte Benken (ohne Gebäude), gemäss Projekte 1980/95
- Reservoiranlage Rebberg
- Reservoiranlage Mörlen (ohne Wasserbehandlungsanlage)
- Reservoiranlage Schluecht
- Klappenschacht Bildacker
- Messschacht Gütli
- Messschacht Seeben
- Abgabeschacht Kühles Tal

d) Druckleitungen

- Druckleitung DN 250 / 200 mm, Pumpwerk Flurlingen - Reservoir Rebberg
- Druckleitung DN 300 mm, Pumpwerk Seewerben - Klappenschacht Bildacker - Reservoir Schluecht
- Druckleitung DN 300 mm, Klappenschacht Bildacker - Reservoir Rebberg
- Verbindungsleitung DN 250 mm, Reservoir Rebberg - Reservoir Mörlen
- Reservoirableitung DN 300 mm, Reservoir Schluecht - Messschacht Gütli - Messschacht Seeben

- Pumpleitung Reservoir Mörlen - Rebberg

e) Notverbindungen

- Schieberschacht Baumgarten
- Pumpwerk Seewerben: Noteinspeisung Radhofleitung
- Pumpwerk Seewerben: Noteinspeisung Klinikleitung

Diese Anlagen sind im Situationsplan 1 : 25'000 im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, dargestellt.

Anhang 2

Anlagen der Verbandsgemeinden gemäss Art. 47

Anlagen, die nicht Eigentum der GWK sind, werden von den nutzniessenden Gemeinden erstellt und betrieben.

Von den im Situationsplan dargestellten Anlagen werden die nachstehenden Anlageteile als Anlagen der Verbandsgemeinden ausgedieken:

a) Gemeinde Laufen - Uhwiesen

Im Reservoir Rebberg:

- Pumpenaggregat für obere Druckzone Uhwiesen
- Druckleitung Hörnli

Im Reservoir Mörlen:

- Quellwasseranlagen (Wasserbehandlungsanlage)
- Quellwasserzuflüsse bis Wassermessung

b) Gemeinde Benken

- 1/3 der Quellwasserzuflüsse bis zur Aussenmauer des Reservoirs Schluecht

c) Gemeinde Marthalen

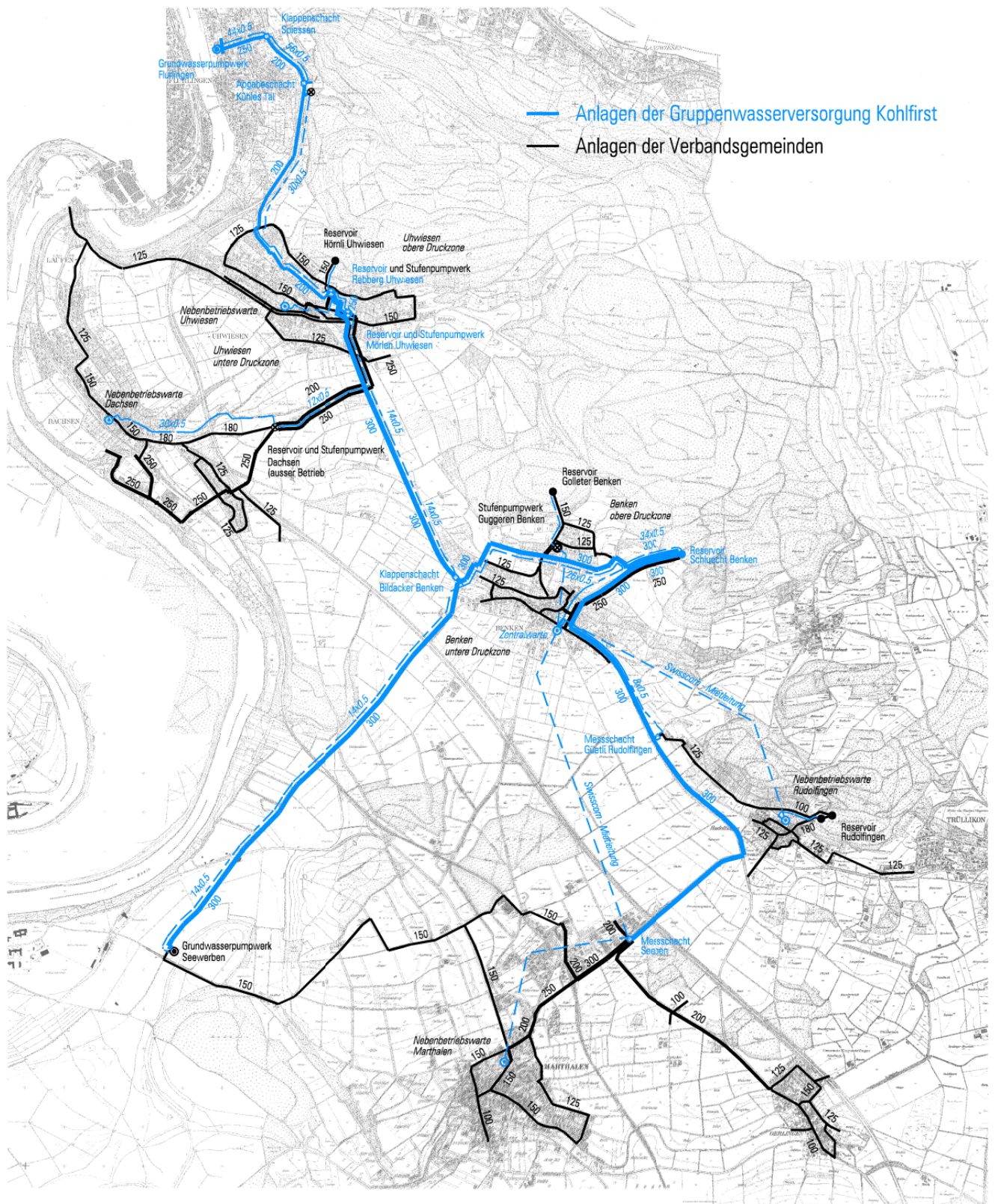
- 2/3 der Quellwasserzuflüsse bis zur Aussenmauer des Reservoirs Schluecht

d) Die örtlichen Nebenbetriebswarten und Löschwasserauslösestationen in:

- Benken (in Betriebswarte der GWK integriert)
- Uhwiesen
- Dachsen
- Marthalen
- Rudolfingen

Diese Anlagen sind im Situationsplan 1 : 25'000 im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, dargestellt.

Anlagenübersicht



Anhang 4

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. August 2018

780. Gemeindewesen (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Kohlfirst)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen und Trüllikon bilden seit 1988 einen Zweckverband für die Förderung, Bereitstellung und Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser (RRB Nr. 741/1988). Zwischen dem 23. November und dem 7. Dezember 2017 haben die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Kohlfirst enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 2019) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 7. September 2010.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Gemäss Art. 44 Abs. 4 der Statuten werden die Amortisations- und Zinskosten der Darlehen in der laufenden Rechnung auf die Verbandsgemeinden verlegt, und die Verbandsgemeinden leisten die Kosten je zur Hälfte nach Massgabe von Einwohnerzahl und Bauzonenfläche. Die Berechnung richtet sich nach den Werten von Abs. 3 lit. a–d, wobei für die Einwohnerzahl und die Bauzonenfläche der 31. Dezember des Berechnungsjahres massgebend ist. Entgegen der Regelung in Art. 44 Abs. 4 der Statuten werden die Amortisationskosten eines Darlehens nicht über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Amortisationskosten eines Darlehens stellen im Gegensatz zu den Zinskosten eines Darlehens keinen Aufwand im buchhalterischen Sinne dar. Die Rückzahlung eines Darlehens wird als reiner Finanzierungsvorgang in der Bilanz verbucht und in der Geldflussrechnung unter der Finanzierungstätigkeit abgebildet. Die vorliegende Regelung ist mit Bezug auf die Amortisationskosten eines Darlehens deshalb nicht zu genehmigen.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

c) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Statuten zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Kohlfirst werden im Sinne von Erwägung 3 und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Die in Art. 44 Abs. 4 der Statuten festgesetzte Regelung in Bezug auf die Amortisationskosten von Darlehen wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- – den Verbandsvorstand des Zweckverbands Gruppenwasser Kohlfirst, c/o Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen (ES),
- – die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Benken, Gemeindeverwaltung, Landstrasse 1, 8463 Benken,
 - Dachsen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen,
 - Kleinandelfingen, Gemeindeverwaltung, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen,
 - Laufen-Uhwiesen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen,
 - Marthalen, Gemeindeverwaltung, Underdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen,
 - Trüllikon, Gemeindeverwaltung, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon,
- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen,
- – die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli